



## Beschluss

Nr. **23/19/10G**  
Vom **10.05.2023**  
P210828

### Kantonale Volksinitiative "Gratis-ÖV für Kinder und Jugendliche"

21.0828.03, Bericht der UVEK vom 29.03.2023

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. 21.0828.02 vom 4. Mai 2022 sowie in den Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission Nr. 21.0828.03 vom 29. März 2023, beschliesst:

#### **I. Gegenvorschlag**

Im Sinne eines Gegenvorschlages zu der von 3'522 im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten eingereichten unformulierten Volksinitiative «Gratis-ÖV für Kinder und Jugendliche» mit dem folgenden Wortlaut:

«Es wird Kindern und Jugendlichen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt bis zum vollendeten 20. Altersjahr ermöglicht, ein Jahres-Umweltschutz-Abonnement (Jahres-U-Abo) kostenlos zu beziehen.»

wird beschlossen:

1. Der Kanton subventioniert ÖV-Jahresabonnemente für Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt so, dass sie den öffentlichen Verkehr im Tarifverbundgebiet Nordwestschweiz bis zum vollendeten 25. Lebensjahr zum Preis von 365 Franken pro Jahr nutzen können.
2. Das Angebot hat ab dem Jahr 2024 für zehn Jahre Gültigkeit.
3. Zur Finanzierung des Angebots wird eine befristete Ausgabe in der Höhe von Fr. 24'140'000 für die Fahrplanperiode 2024 bis 2033 (Dezember 2023 - Dezember 2033) zu Lasten der Erfolgsrechnung des Bau- und Verkehrsdepartements, Globalbudget ÖV, bewilligt.

#### **II. Weitere Behandlung**

Die Volksinitiative «Gratis-ÖV für Kinder und Jugendliche» ist, sofern sie nicht zurückgezogen wird, der Gesamtheit der Stimmberechtigten gleichzeitig mit dem unter I. aufgeführten Gegenvorschlag zum Entscheid vorzulegen.

Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Volksinitiative zu verwerfen und den Gegenvorschlag anzunehmen.

Für den Fall, dass sowohl das Initiativbegehren als auch der Gegenvorschlag angenommen werden, haben die Stimmberechtigten zu entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen. Der Grosse Rat empfiehlt, bei der Stichfrage den Gegenvorschlag vorzuziehen.

Bei Annahme der Volksinitiative arbeitet der Grosse Rat unverzüglich eine entsprechende Vorlage aus. Bei Annahme des Gegenvorschlags bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Grossratsbeschlusses.

Wenn das Initiativbegehren zurückgezogen wird, ist der Gegenvorschlag nochmals zu publizieren. Er unterliegt dann dem fakultativen Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

### **III. Publikation**

Dieser Beschluss ist zu publizieren.